



# Rechenschwäche und Rechenstörungen

## Schulrechtliche Grundlagen

# Ausgangslagen

---

## Verpflichtung zur individuellen Förderung

(Prävention und integrierte Förderung, Beobachten, Wahrnehmen von Besonderheiten)

# Ausgangslagen

---

## Verpflichtung zur individuellen Förderung

(Prävention und integrierte Förderung, Beobachten, Wahrnehmen von Besonderheiten)

Rechenschwäche ist erkennbar

# Ausgangslagen

---

## Verpflichtung zur individuellen Förderung

(Prävention und integrierte Förderung, Beobachten, Wahrnehmen von Besonderheiten)

Rechenschwäche ist erkennbar

Rechenstörung


# Ausgangslagen

---

## Verpflichtung zur individuellen Förderung

(Prävention und integrierte Förderung, Beobachten, Wahrnehmen von Besonderheiten)

Rechenschwäche ist erkennbar

Rechenstörung  wird vermutet

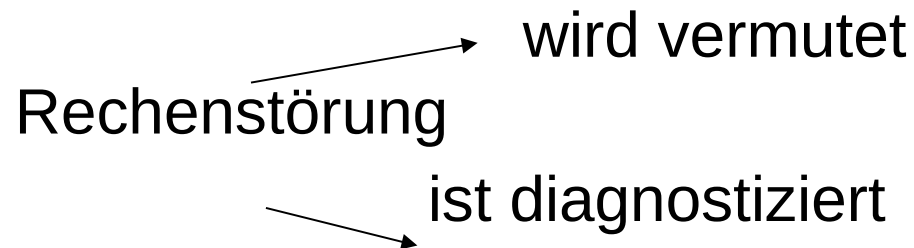
# Ausgangslagen

---

## Verpflichtung zur individuellen Förderung

(Prävention und integrierte Förderung, Beobachten, Wahrnehmen von Besonderheiten)

Rechenschwäche ist erkennbar



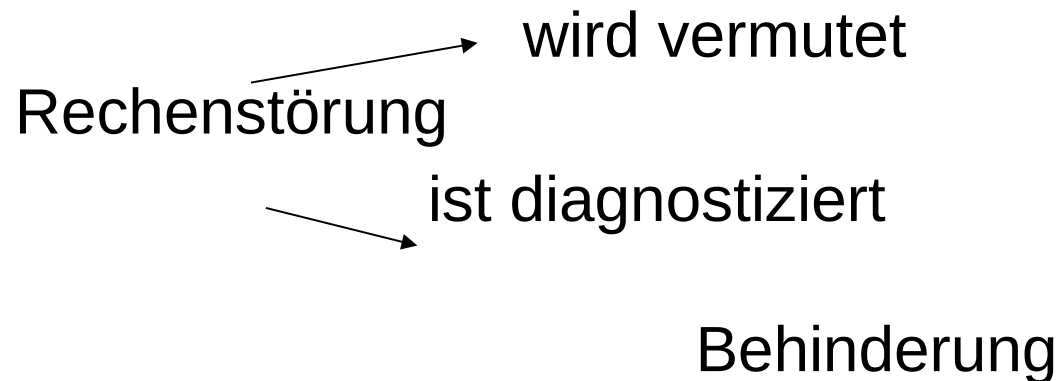
# Ausgangslagen

---

## Verpflichtung zur individuellen Förderung

(Prävention und integrierte Förderung, Beobachten, Wahrnehmen von Besonderheiten)

Rechenschwäche ist erkennbar



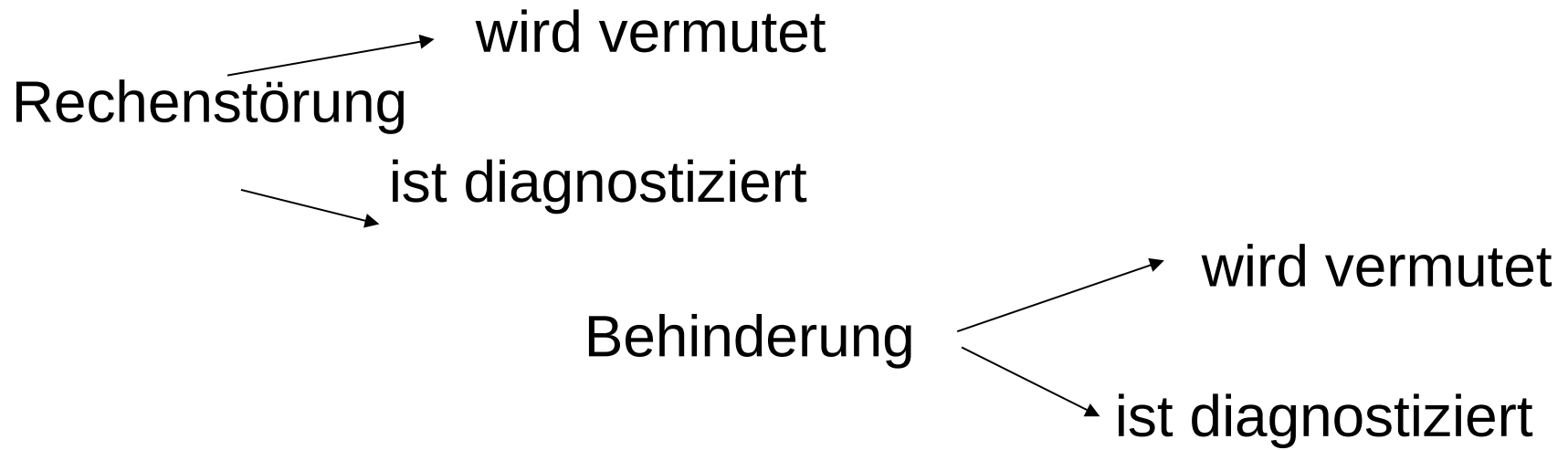
# Ausgangslagen

---

## Verpflichtung zur individuellen Förderung

(Prävention und integrierte Förderung, Beobachten, Wahrnehmen von Besonderheiten)

Rechenschwäche ist erkennbar





# Behinderung ist diagnostiziert

---

Art und Umfang eines **Nachteilsausgleichs** werden jeweils anhand der individuellen Situation von betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie anhand der Auswirkungen einer Behinderung oder Beeinträchtigung auf schulisches Lernen **von der Schule festgelegt**. Die individuellen Erfordernisse, die sich daraus ergeben, werden im Anschluss von allen Beteiligten abgestimmt.

# Schulgesetz (SchulG)

Von 24. Juli 2014

## §3 Schülerinnen und Schüler

---

(5) ....

Bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen sind die besonderen Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu berücksichtigen und ist ihnen der zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderliche Nachteilsausgleich zu gewähren.

# Mehr dazu findet man auf dem Bildungsserver

Schrift: [kleiner](#) | [größer](#) | [Druckansicht](#)

Suchanfrage  

Nur in Inklusion suchen

 **BILDUNGSSERVER**  
**INKLUSIVE BILDUNG**  
IN RHEINLAND-PFALZ



 Rheinland-Pfalz  
**inklusion.bildung-rp.de**

**AKTUELLES**

**INKLUSION**

**INFORMATIONEN FÜR ELTERN**

**INFORMATIONEN FÜR SCHULEN**

- Individuelle Förderung
- Schule und Behinderung**
- Nachteilsausgleich
- Hörschädigung
- Sehschädigung
- Stottern
- Autismus
- Aphasie
- Down-Syndrom
- Schule und Erkrankungen
- Lernschwierigkeiten/  
Lernstörungen

Bildungsserver > Inklusion > Informationen für Schulen > Schule und Behinderung

## Schule und Behinderung

Der Bereich "Schule und Behinderung" nimmt die Auswirkungen von Behinderungen (langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen) auf den Unterricht in den Blick, mit Vorschlägen für die schulische Praxis. Hier sind auch Informationen zum Nachteilsausgleich bereitgestellt.

# Seelische Behinderung wird vermutet

**Das Jugendamt kann von den Eltern gemäß  
§ 35a SGB VIII einbezogen werden**

Prüfung auf seelische  
Behinderung

Jugendamt fordert  
Einschätzung von  
Schule an  
(s. Fragebogen aus  
„Empfehlungen...“, S.  
35)

Prüfung auf  
Teilhabebe-  
einträchtigung

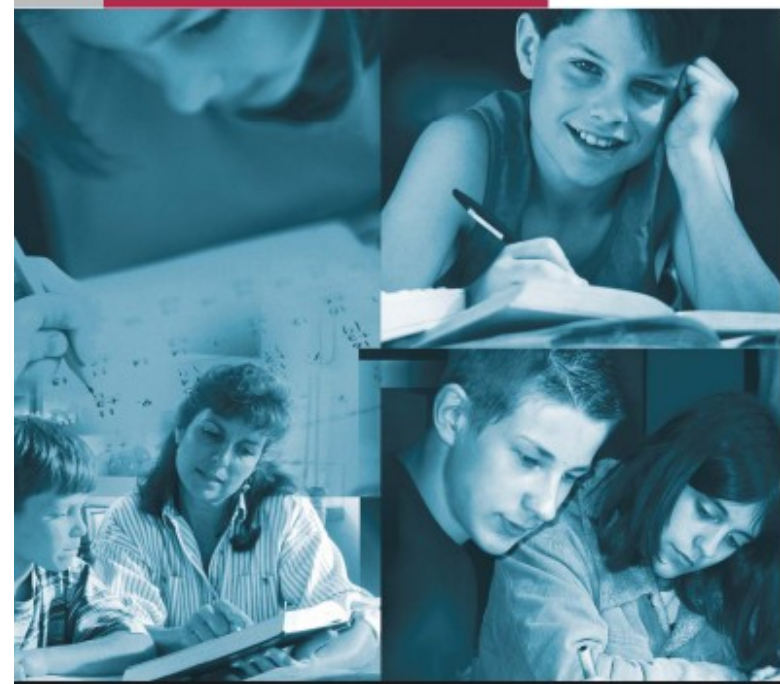
ja

Eingliederungshilfe:  
Bewilligungen von  
Leistungen

nein

Fortsetzen der üblichen  
pädagogischen Arbeit in  
der Schule (Verständigung  
über schulische und  
außerschulische Förderkonzepte  
wird empfohlen)

Empfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe  
und Schule beim Umgang mit  
Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörungen  
Arbeitshilfe



Die Broschüre der  
Ministerien kann  
weiterhelfen

entweder  
in der Schule vorhanden oder  
vom **Bildungsserver** herunterzuladen

# Rechenstörung

---

...ist außerschulisch  
diagnostiziert

# Rechenstörung

---

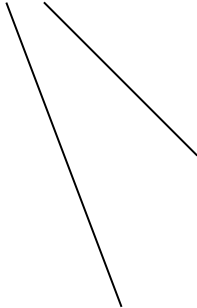
...ist außerschulisch  
diagnostiziert

ggf. Therapiemaßnahme  
durch außerschulische  
Partner

# Rechenstörung

---

...ist außerschulisch  
diagnostiziert



ggf. Therapiemaßnahme  
durch außerschulische  
Partner

fließt in die individuelle  
Förderung an der Schule ein  
(Verständigung über  
schulische und  
außerschulische  
Förderkonzepte wird  
empfohlen)

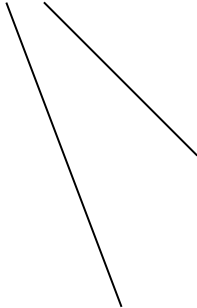


# Rechenstörung

---

...wird vermutet

...ist außerschulisch  
diagnostiziert



ggf. Therapiemaßnahme  
durch außerschulische  
Partner

fließt in die individuelle  
Förderung an der Schule ein  
(Verständigung über  
schulische und  
außerschulische  
Förderkonzepte wird  
empfohlen)

# Rechenstörung

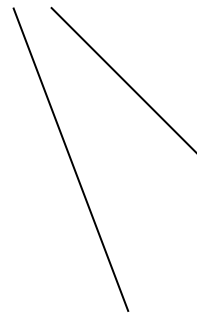
---

...wird vermutet



Pädagogische  
Diagnostik durch  
Lehrkräfte  
(innerschulisch)

...ist außerschulisch  
diagnostiziert



ggf. Therapiemaßnahme  
durch außerschulische  
Partner

fließt in die individuelle  
Förderung an der Schule ein  
(Verständigung über  
schulische und  
außerschulische  
Förderkonzepte wird  
empfohlen)

# Rechenstörung

---

...wird vermutet

Pädagogische  
Diagnostik durch  
Lehrkräfte  
(innerschulisch)

ggf. sonderpädagogische  
Diagnostik durch  
Förderschullehrkräfte (nicht  
auf Grund isolierter RS)

...ist außerschulisch  
diagnostiziert

ggf. Therapiemaßnahme  
durch außerschulische  
Partner

fließt in die individuelle  
Förderung an der Schule ein  
(Verständigung über  
schulische und  
außerschulische  
Förderkonzepte wird  
empfohlen)

...in jedem Fall

---

Fortsetzen der üblichen  
pädagogischen Arbeit in  
**der Schule** (Verständigung über  
schulische und außerschulische  
Förderkonzepte wird empfohlen)

Wie sieht diese Fortsetzung der üblichen pädagogischen Arbeit in der Schule aus?

Welche Pflichten bestehen?

Was muss?

Was kann?

Was darf?



# Antwort auf eine Nachfrage bei der ADD wegen der Verfahrens, wenn eine Rechenstörung „bescheinigt“ wird

---

„In Rheinland-Pfalz ist das Thema Nachteilsausgleich bei nachgewiesener Dyskalkulie **schulrechtlich nicht geregelt**. Insoweit besteht für den Bereich Sekundarstufe I auch keine Rechtsvorschrift im Sinne des §50 Absatz 4 Satz 2 der ÜschO, die beispielsweise das Aussetzen der Note im Fach Mathematik ermöglichen würde. Ein **Nachteilsausgleich** ist im Einzelfall nur **im Rahmen der pädagogischen Freiheit** im Sinne des §53 Absatz 1 ÜschO **möglich**.“

## Fazit für den Schulalltag

---

Die pädagogischen Maßnahmen im Falle von Rechenschwäche, vermuteter oder diagnostizierter Rechenstörung liegen in der Verantwortung der Schule bzw. der Lehrkraft.

## Fazit für den Schulalltag

---

Die pädagogischen Maßnahmen im Falle von Rechenschwäche, vermuteter oder diagnostizierter Rechenstörung liegen in der Verantwortung der Schule bzw. der Lehrkraft.

Es gibt keinen „Dyskalkulieparagrafen“ und keine spezielle Verwaltungsvorschrift.



# Leistungsbeurteilung bei Rechenstörung

---

Bei **Rechenstörung** (allein) kein Nachteilsausgleich.  
Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Leistungsbeurteilung

Bei **Behinderung** gibt es einen Nachteilsausgleich.

Die Schule entscheidet über den erforderlichen Nachteilsausgleich. Ein Antragsverfahren durch Betroffene oder Eltern ist keine notwendige Voraussetzung

(vgl. <http://inklusion.bildung-rp.de> > Inf. f. Sch. > Sch. u. Behinderungen > Nachteilsausgleich)

# Allgemeine Grundsätze der Leistungsbeurteilung

---

Leistungsbeurteilung erfolgt durch die Lehrkraft in eigener pädagogischer Verantwortung.  
Sie hat einen Beurteilungsspielraum.

Das Verfahren zur Leistungsbeurteilung muss transparent sein:

- Vorabinformation über die Form der Notenfindung und Vorbereitung darauf
- Chancengleichheit
- Leistungen müssen individuell festgestellt werden.

# Rechtliche Grundlagen individuelle Förderung

## – Leistungsfeststellung/-beurteilung

### Verpflichtung zur individuellen Förderung

- § 10 Abs. 1 Schulgesetz 2004
  - Pädagogische Freiheit der Lehrkraft
  - §25, Abs 1 und 2 Schulgesetz 2004 und
  - §50 Schulordnung
  - Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung
  - §50 und §53 Schulordnung
- 
- Verwaltungsvorschrift vom 28. August 2007 zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben
- 
- (Hilfreich ist hier die Erklärung von Grundsätzen zur Förderung, aber Ausnahmeregelungen gelten nicht für Rechenschwäche!)

Link: <http://inklusion.bildung-rp.de> > Lernschwierigkeiten/Lernstörungen > Rechenstörung > Amtliches u. Veröffentlichungen

 Nur in Inklusion suchen

## BILDUNGSSERVER



Bildungsserver > Inklusion > Informationen für Schulen > Individuelle Förderung

AKTUELLES

INKLUSION

INFORMATIONEN FÜR ELTERN

INFORMATIONEN FÜR SCHULEN

Individuelle Förderung

Förderplanung

Veröffentlichungen

Schule und Behinderung

Schule und Erkrankungen

Lernschwierigkeiten/  
Lernstörungen

Kompodium  
Schwerpunktschulen

Unterstützungsangebote

## Individuelle Förderung



FÖRDERPLANUNG - Klicken Sie das Schaubild an.

Individuelle Förderung ist Auftrag jeder einzelnen Schule in jeder Schulart: **"Jede Schulart und jede Schule ist der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. (...)"** (§ 10 Abs. 1 Schulgesetz)

Die prozessorientierte  $\Rightarrow$  Förderplanung ermöglicht Lehrkräften die Planung und Durchführung der individuellen Förderung und Lernbegleitung Ihrer Schülerinnen und Schüler.

Schulgesetz (SchulG)

Vom 30. März 2004

§ 10 Aufgaben und Zuordnung der Schularten

---

Jede Schulart und jede Schule ist der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Alle Maßnahmen der Leistungs- und Neigungsdifferenzierung in innerer und äußerer Form wie auch die sonderpädagogische Förderung durch Prävention und integrierte Fördermaßnahmen tragen diesem Ziel Rechnung.

1)...

individuelle Förderung: Lernschwierigkeiten/ Lernstörungen - Mozilla Firefox

foerderung.bildung-rp.de/lernschwierigkeiten-lernstoerungen.html

Suchanfrage

**BILDUNGSSERVER**  
Förderung

**AKTUELLES**  
**INDIVIDUELLE FÖRDERUNG**  
**SCHRIFTSPRACHERWERB**  
**BEGABTENFÖRDERUNG**  
**SCHULE UND ERKRANKUNGEN**  
**BEHINDERUNG ALS THEMA UND HERAUSFORDERUNG**  
**INTEGRIERTE FÖRDERMASSNAHMEN**  
**INTEGRATIVER UNTERRICHT/ SCHWERPUNKTSCHULEN**  
**LERNSCHWIERIGKEITEN/ LERNSTÖRUNGEN**  
Umschriebene Entwicklungsstörungen  
AD(H)S  
Lesen- Rechtschreibstörung  
Rechenstörung  
Häufig gestellte Fragen zur Leistungsbeurteilung  
**GESCHLECHTSSPEZIFISCHE FÖRDERUNG**

Rheinland-Pfalz

Bildungsserver > Individuelle Förderung > Lernschwierigkeiten/ Lernstörungen

## Lernschwierigkeiten/Lernstörungen

Lernschwierigkeiten und Lernstörungen können in der Schule im Rahmen des kognitiven Erwerbs von Kenntnissen und Fähigkeiten in verschiedenen Formen und Ausprägungen auftreten.

Unabhängig von der Frage, ob es sich um eine sogenannte umschriebene Lernschwäche oder um eine gemäß der Weltgesundheitsorganisation definierte stärker ausgeprägte Lernstörung handelt, muss durch die Schulen ein angemessenes, auf einem Lernplan oder Förderplan basierendes, individuelles Förderangebot in den Bereichen

- Lesen und richtiges Schreiben
- Rechnen
- Verhalten (hier: ADHS)

sichergestellt werden.

**Lesen Sie weiter:**

- → [Lernschwierigkeiten und Lernstörungen in der Schule- Was sind umschriebene Entwicklungsstörungen?](#)
- → [Individuelle Lernförderung: Die Bedeutung von pädagogischer Diagnostik im schulischen Alltag- Niederschönenfeld](#)

Häufig gestellte Fragen zur Leistungsbeurteilung



**INDIVIDUELLE FÖRDERUNG**

SCHRIFTSPRACHERWERB

BEGABTENFÖRDERUNG

SCHULE UND ERKRANKUNGEN

BEHINDERUNG ALS THEMA UND HERAUSFORDERUNG

INTEGRIERTE FÖRDERMASSNAHMEN

INTEGRATIVER UNTERRICHT/ SCHWERPUNKTSCHULEN

**LERNSCHWIERIGKEITEN/ LERNSTÖRUNGEN**

Umschriebene Entwicklungsstörungen

AD(H)S

Lesen- Rechtschreibstörung

Rechenstörung

Häufig gestellte Fragen zur Leistungsbeurteilung

GESCHLECHTSSPEZIFISCHE FÖRDERUNG

LESEFÖRDERUNG

KINDER BERUFlich REISENDER

MIGRATIONSHINTERGRUND

VERÖFFENTLICHUNGEN

INTERN

Startseite  
An-/Abmelden  
Impressum  
Sitemap  
www.rp.de

## Fragen aus der Praxis zur Leistungsbeurteilung bei Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen

### ZEUGNISSE - LEISTUNGSBEURTEILUNGEN

Fragen	Antworten	Rechtliche Grundlagen:
Soll/darf die Schulbegleitung/ der Integrationshelfer im Zeugnis erwähnt werden?	Nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">§ 58 Abs. 2 ÜSchO</a></li> <li>• <a href="#">§ 38 GSchO</a> und <a href="#">§ 39 GSchO</a></li> </ul>
Sollen Lernschwierigkeiten und Lernstörungen als Beeinträchtigungen im Zeugnis erwähnt werden?	Nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">§ 58 Abs. 2 ÜSchO</a></li> <li>• <a href="#">§ 38 GSchO</a> und <a href="#">§ 39 GSchO</a></li> </ul>
Erscheint der <b>Nachteilsausgleich</b> im Zeugnis?	Der Nachteilsausgleich darf nicht als Vermerk in Arbeiten und Zeugnissen erscheinen, dies ergibt sich aus der Tatsache, dass es sich um einen Ausgleich der Behinderung ohne Reduzierung des Anforderungsniveaus handelt. Der Nachteilsausgleich wird in der Schülerakte vermerkt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">§ 50 Abs. 4 ÜSchO</a></li> <li>• <a href="#">§ 33 Abs. 4 GSchO</a></li> </ul>
Wann kann eine <b>Note ausgesetzt</b> werden?	Hier gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschriften und der Schulordnungen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">VV „Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen in der Grundschule“ vom 30.08.1993</a></li> <li>• <a href="#">VV „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ vom 28.08.2007</a></li> <li>• <a href="#">§ 50 Abs. 1 und 4 ÜSchO</a></li> <li>• <a href="#">§ 33 Abs. 4 GSchO</a></li> </ul>
Darf der Hinweis „Note	Nein	

swahl	Treffer
...	2
...nungen	2
...rschriften	0

- gebiete gesamt
- erweiterungsrecht

Suche    Erweiterte Suche    Tipps und Tricks zur Suche

**Alle Dokumente**

Text:     Titel:

Vorschrift:     Fundstelle:

Datum:  bis

**2 Treffer**

Trefferliste

**Treffer 1 bis 2 von 2**  

Sortierung nach Typ

Typ	Datum	Dokument
	30.03.2004	<b>§ 10 SchulG</b> Landesnorm Rheinland-Pfalz   - <b>Aufgaben und Zuordnung der Schularten</b>   Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004   gültig ab: 01.08.2009 <a href="#">Einzelnorm</a>   <a href="#">Aktuelle Gesamtausgabe</a>
	30.03.2004	<b>§ 25 SchulG</b> Landesnorm Rheinland-Pfalz   - <b>Lehrkräfte</b>   Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004   gültig ab: 01.08.2004 <a href="#">Einzelnorm</a>   <a href="#">Aktuelle Gesamtausgabe</a>



# Schulgesetz (SchulG)

Vom 30. März 2004

## § 25 Lehrkräfte

---

(1) Die Lehrkräfte gestalten Erziehung und Unterricht der Schülerinnen und Schüler frei und in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen der für die Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsicht und der Beschlüsse der Konferenzen.

...

(2) Lehrkräfte haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sowohl im Hinblick auf die individuelle Entwicklung und Förderung als auch im Hinblick auf die Schullaufbahn zu beraten. Sie werden dabei unterstützt durch die Schulleitung, die Schulaufsicht sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Dabei arbeiten sie mit anderen fachkompetenten Stellen wie Agentur für Arbeit, Gesundheitsamt und Jugendamt zusammen und vermitteln Kontakte zu außerschulischen Beratungseinrichtungen.

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler, ihre Leistungsbereitschaft und auch die Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird.

(1) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden gemäß § 25 Abs. 1 SchulG durch die pädagogische Verantwortung und die Freiheit der Lehrkraft bestimmt. Leistungen von Schülerinnen und Schülern sind als Schritte und Resultate im Lernprozess zu sehen.

(2) Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung sind vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge zu berücksichtigen. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.

(3) Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern unterschiedlich sein.

(1) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden gemäß § 25 Abs. 1 SchulG durch die pädagogische Verantwortung und die Freiheit der Lehrkraft bestimmt. Leistungen von Schülerinnen und Schülern sind als Schritte und Resultate im Lernprozess zu sehen.

(2) Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung sind **vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge** zu berücksichtigen. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.

(3) Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern unterschiedlich sein.

(1) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden gemäß § 25 Abs. 1 SchulG durch die pädagogische Verantwortung und die Freiheit der Lehrkraft bestimmt. Leistungen von Schülerinnen und Schülern sind als Schritte und Resultate im Lernprozess zu sehen.

(2) Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung sind vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge zu berücksichtigen. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.

(3) Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal. **Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern unterschiedlich sein.**

Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung)

Vom 12. Juni 2009

§ 50 Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

---

(4) Die besonderen Belange behinderter Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen, insbesondere sind ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen zu gewähren. Satz 1 kann auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernstörungen entsprechend angewandt werden. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.

Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung)

Vom 12. Juni 2009

§ 50 Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

---

(4) Die besonderen Belange behinderter Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen, insbesondere sind ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen zu gewähren. **Satz 1 kann auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernstörungen entsprechend angewandt werden.** Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.

# Die Verwaltungsvorschriften zur LRS können helfen

---

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 28. August 2007 (9321- Tgb. Nr. 2308/07)

2

Grundsätze der individuellen Förderung

2.1 Unterricht zielt auf ganzheitliche (kognitive, sozial-emotionale und psychomotorische) Förderung der Schülerinnen und Schüler. Jede Schülerin und jeder Schüler ist entsprechend der individuellen Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten durch geeignete Lern- und Arbeitsformen zu fördern. Auf diese Weise können Schülerinnen und Schüler Sicherheit gewinnen, Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten entwickeln und zur Übernahme von Verantwortung für die eigene Lernentwicklung ermutigt werden.



# Die Verwaltungsvorschriften zur LRS können helfen

---


Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 28. August 2007 (9321- Tgb. Nr. 2308/07)

2

Grundsätze der individuellen Förderung

2.1 Unterricht zielt auf ganzheitliche (kognitive, sozial-emotionale und psychomotorische) Förderung der Schülerinnen und Schüler. Jede Schülerin und jeder Schüler ist **entsprechend der individuellen Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten durch geeignete Lern- und Arbeitsformen zu fördern**. Auf diese Weise können Schülerinnen und Schüler Sicherheit gewinnen, Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten entwickeln und zur Übernahme von Verantwortung für die eigene Lernentwicklung ermutigt werden.



2.2 Individuelle Förderung in der Schule orientiert sich deshalb vorrangig am Lernentwicklungsstand, den Lernbedingungen und Arbeitsmöglichkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

2.3 Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gelten diese Grundsätze in besonderer Weise.

...ein Blick in die Grundschulvorschriften kann helfen

---

Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Bildung und Kultur  
vom 30. August 1993 (943 B – Tgb.Nr. 56/93)

Förderung von Kindern  
mit Lernschwierigkeiten und  
Lernstörungen  
in der Grundschule

Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen in der Grundschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 30. August 1993 (943 B – Tgb.Nr. 56/93)

---

## 2.9

Für Schülerinnen und Schüler, deren besondere Lernschwierigkeiten und Lernstörungen innerhalb der Grundschulzeit nicht behoben werden konnten, können in der Sekundarstufe I, insbesondere in der Orientierungsstufe, geeignete Fördermaßnahmen fortgeführt werden.

Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen in der Grundschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 30. August 1993 (943 B – Tgb.Nr. 56/93)

---

## 2.9

Für Schülerinnen und Schüler, deren besondere Lernschwierigkeiten und Lernstörungen innerhalb der Grundschulzeit nicht behoben werden konnten, **können in der Sekundarstufe I, insbesondere in der Orientierungsstufe, geeignete Fördermaßnahmen fortgeführt werden.**